

Statuten

Pensioniertenvereinigung

fenaco

Mittelland

Statuten der Pensioniertenvereinigung fenaco Mittelland

Name und Sitz Art. 1

Unter dem Namen Pensioniertenvereinigung fenaco Mittelland, kurz Vereinigung genannt, besteht ein Verein mit Sitz in Bern im Sinne des Art. 60-79 ZGB.

Vereinszweck Art. 2

Die Vereinigung bezweckt die Wahrung der Interessen der Mitglieder gegenüber der fenaco und angeschlossenen Firmen.

Sie stellt sich zur Aufgabe, die gesellschaftlichen und kollegialen Beziehungen ihrer Mitglieder zu pflegen.

Mitgliedschaft Art. 3

Die Renten- und Kapitalbezüger der Pensionskasse fenaco können Mitglied der Vereinigung werden.

Austritt Art. 4

Mit dem Tod erlischt die Mitgliedschaft.

Ein Austritt ist jederzeit möglich. Er ist dem Präsidenten zu melden.

Mitglieder, die den Interessen der Vereinigung zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das vom Vorstand ausgeschlossene Mitglied hat Rekursrecht an die Generalversammlung.

Verstorbene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen der Vereinigung.

Organe Art. 5

Die Organe der Vereinigung sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsrevisoren

Vereinsjahr Art. 6

Das Vereinsjahr der Vereinigung stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Wichtiger Hinweis

Der sprachlichen Vereinfachung halber werden Begriffe wie „Mitglieder, Rentner, Kapitalbezüger“ usw. in gleicher Weise für Frauen und Männer verwendet.

**General-
versammlung****Art. 7**

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal statt. Sie hat insbesondere folgende Traktanden zu erledigen:

1. Genehmigung der Traktandenliste
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
4. Abnahme des Tätigkeitsberichtes des Präsidenten
5. Abnahme der Jahresrechnung, Bericht der Rechnungsrevisoren, Entlastung des Vorstandes
6. Wahlen: des Präsidenten
der übrigen Vorstandsmitglieder
der Rechnungsrevisoren
7. Festsetzung des Jahresbeitrages
8. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder Anträge der Mitglieder
9. Statutenänderungen

Die Einladung muss schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens 15 Tage vor der Generalversammlung erfolgen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand einberufen oder von mindestens 10 % der Mitglieder verlangt werden.

Beschlussfassung Art. 8

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr, bei Statutenänderungen 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Vorstand**Art. 9**

Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt, besteht aus mind. 5 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Sekretär
- d) Kassier
- e) Projekte / Beisitzer

Der Vertreter der Personaldienste fenaco Mittelland ist beratendes Mitglied des Vorstandes.

Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt, ansonsten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Aufgaben im Vorstand werden wie folgt erledigt:

- Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen und Versammlungen und ist verantwortlich für die Durchführung der beschlossenen Anlässe. Er vertritt die Vereinigung nach Aussen und sichert die Verbindung zur fenaco.
- Der Vizepräsident übernimmt die Stellvertretung des Präsidenten in allen Belangen.
- Der Sekretär erstellt die Protokolle und besorgt die Korrespondenz.
- Der Kassier betreut das Rechnungswesen.

Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Ausgewiesene Kosten werden vergütet. Dies gilt auch für die vom Vorstand beauftragten Personen.

Unterschrift**Art. 10**

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident zusammen mit dem Vizepräsidenten, Kassier oder Sekretär. Der Kassier erledigt die Finanzgeschäfte der Vereinigung mit Einzelunterschrift.

Rechnungswesen**Art. 11**

Für die Amtszeit von 4 Jahren sind zwei Mitglieder und ein Ersatzmitglied für die Rechnungsrevision zu wählen. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

Rücktritte**Art. 12**

Rücktritte von Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsrevisoren/Ersatzrevisor haben ordentlicherweise auf die Generalversammlung zu erfolgen.

Sie sind spätestens einen Monat vor der Generalversammlung dem Präsidenten mitzuteilen.

Finanzen**Art. 13**

Einnahmen der Vereinigung setzen sich zusammen aus:

- a) Beiträge der fenaco
- b) Mitgliederbeiträge
- c) Spenden

Die Mitgliederbeiträge werden jeweils an der Generalversammlung für das folgende Jahr festgelegt.

Haftung**Art. 14**

Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet nur deren Vermögen.

Auflösung**Art. 15**

Eine Auflösung der Vereinigung erfordert den Beschluss von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Im Falle einer Auflösung der Vereinigung wird das Restvermögen der Pensionskasse fenaco zur Verwaltung übergeben. Es geht in das Eigentum der Pensionskasse fenaco über, sofern innert 5 Jahren keine neue Vereinigung mit gleicher Zweckbestimmung entsteht.

Statuten**Art. 16**


Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 13. August 2021 genehmigt und treten rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Der Präsident



Wendelin Strebel

Der Vizepräsident



Fritz Stucki